

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.
E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Effizienz trifft Bilanzierung

Energetische Gebäudesanierung bilanziell „einfangen“: „Wir stehen am Anfang von zwei Sanierungsjahrzehnten“ (Carsten Burckhardt, Bundesvorstand der IG Bau). In Bezug auf die Dämmung von Dächern, Außenwänden und Kellerdecken, den Einbau von dreifach verglasten Fenstern, die Installation von Wärmepumpen, LED-Leuchten oder einer Photovoltaik-Anlage lautet die „bilanzielle Gretchenfrage“ deshalb: Ist eine Aktivierung möglich? Die vereinfachte Antwort: Bis auf die Photovoltaik-Anlage stellt alles andere **in der Regel (!) Erhaltungsaufwand des Gebäudes** dar. Anlagenbuchhaltungsexperte *Jüttner* begründet das (in dieser Ausgabe BC 2025, 301 ff.) – gewohnt detailliert – anhand der Kriterien der wesentlichen Verbesserung und Standardhebung eines Gebäudes – mit Buchungssätzen als Beigabe. Für die **Ausnahmen** von dieser Regel liefert er stichhaltige Begründungen und zeigt zugleich die Ermessensspielräume auf. Erstaunlich dabei: Mit seinen Ausführungen liegt *Jüttner* ganz auf der Linie eines **aktuellen Entwurfs-scheibens des Bundesfinanzministeriums**. Dieses regelt die Abgrenzung zwischen Anschaffungskosten, (anschaffungsnahen) Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden (BC 2025, 295 f.). Berücksichtigt wird insbesondere der neueste Stand der Technik (Stichwort: „Wärmepumpe“). Auch wenn sich der Beitrag von *Jüttner* primär mit der Frage befasst, ob Mietereinbauten oder -umbauten vorliegen, so dienen seine Ausführungen gleichermaßen als Praxisleitfaden für Energieeffizienz-Maßnahmen an Gebäuden im Unternehmensbesitz.

Rechtsformspezifische Anhangangaben: Sie sind Gegenstand des vierten und letzten Teils der **Anhang-Checkliste** von WP/StB *Pöller* (in diesem Heft BC 2025, 306 ff.). Der Autor führt dabei nicht nur die Pflichtangaben konsequent systematisch auf, sondern benennt auch Wahlmöglichkeiten. So können Aktiengesellschaften ihre Angaben zur Kapitalrücklage beispielsweise entweder in der Bilanz oder im Anhang aufführen. Besonders kleine Aktiengesellschaften sollten die zahlreichen **Befreiungshinweise** beachten. Ein Beispiel ist die Verwertung von Vorratsaktien. Anzugeben sind der Erlös und die Verwendung des Erlöses, wobei kleine Aktiengesellschaften von dieser Angabe befreit sind. Das Effizienz-Motto lautet: „Nicht das, was wir tragen, sondern das, was wir ablegen, macht uns leichter“ (Verfasser unbekannt).

Missmutige Selbstgefälligkeit, Kritikklust, Arroganz etc. stellen noch keine Rechtsverletzung dar. Vertreter dieser Spezies sind erfahrungsgemäß schlagfertig genug, um derartige Verhaltensweisen mit vermeintlichen Lebensweisheiten zu bemänteln. Zwei Kostproben: „Sie sollten das [derartige Manieren] sportlich nehmen!“ – Doch nicht jede Sportart muss einem gefallen. „Sie sollten das nicht persönlich nehmen!“ – Als wäre der Mensch ein ödes Neutrum. Von **Mobbing** kann laut Rechtsanwältin *Çelik* (BC 2025, 316 ff.) trotzdem noch keine Rede sein, solange das Gebabe nicht in systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren über einen längeren Zeitraum ausartet. Erst dann werden Persönlichkeitsrechte und Gesundheit verletzt. Die Anwältin erörtert hierzu konkrete Konfliktsituationen, wie das Nörgeln an der Arbeitsqualität und -geschwindigkeit.

Ernst Maier-Siebert, BC-Redaktion

